

# Bildungszentrum Malepartus

## Hygienekonzept

für den Wiedereinstieg nach der Schulschließung aufgrund von Covid-19

Stand: 30.04.2020

Ausschließlich für die Examenskurs AP 19 und AP 22

gemäß dem

Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten  
in besonderen öffentlichen Bereichen

(Erlassen am 30. April 2020 durch das Land Schleswig-Holstein)

## Einführung

Das Bildungszentrum Malepartus verfügt gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler\*innen/-Teilnehmer\*innen sowie aller an der Bildungseinrichtung anwesenden Personen beizutragen. Das Ziel unseres Hygieneplans ist es, unsere Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko zu minimieren.

Unsere Mitarbeiter\*innen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Mitarbeiter\*innen und alle Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen sowie alle weiteren regelmäßig im Bildungszentrum Malepartus anwesenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Der Hygieneplan ist jederzeit für alle Mitarbeiter\*innen des Bildungszentrum Malepartus sowie den Mitarbeiter\*innen externer Dienstleister\*innen zugänglich und einsehbar.

Über die Hygienemaßnahmen werden die Mitarbeiter\*innen, die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen sowie die weiteren am Standort anwesenden Personen in geeigneter Weise unterrichtet. Der Hygieneplan wird einmal jährlich und bei Bedarf überarbeitet.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / QMB

## Rechtsgrundlagen

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das IfSG hat zum Leitsatz - „Prävention durch Information und Aufklärung“ - und setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung sowie Mitwirkung und Zusammenarbeit der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Der 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes IfSG enthält besondere Vorschriften für Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen, in denen Betreute und Betreuer täglich in engem Kontakt miteinander stehen. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Darauf muss in einer Gemeinschaftseinrichtung mit anderen Vorsichtsmaßnahmen reagiert werden als in der Familie, weil die Verantwortung für die Gruppe besondere Beachtung verdient. Es gilt dabei immer, tragfähige Lösungen zwischen allen Beteiligten zu finden.

Gemäß § 36 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, ihre innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

Die Inhalte der Hygienepläne sind vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Die Erstellung bleibt den Gemeinschaftseinrichtungen überlassen. Die Gesundheitsämter sind für die infektionshygienische Überwachung der Gemeinschaftseinrichtungen zuständig und können dabei beratend oder anordnend eingreifen. Umfang und Zeitabstände der Überwachung stehen im Ermessen der Gesundheitsämter.

§ 34 IfSG beschreibt die Gesundheitlichen Anforderungen, Mitwirkungspflichten der Gemeinschaftseinrichtungen und Aufgaben des Gesundheitsamtes.

Eine Belehrung gemäß § 35 IfSG muss zu Beginn der Beschäftigung und dann alle zwei Jahre durch den Dienstherrn oder z. B. durch den/die Hygienebeauftragte/n erfolgen, die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

## Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit ab. Für SARS-CoV-1 konnte gezeigt werden, dass das Virus bis zu 6 Tage auf bestimmten Oberflächen infektiös bleibt [Rabenau 2005], jedoch auf z.B. Papier und andern porösen Materialien schon nach wesentlich kürzerer Zeit inaktiviert wird [Lai 2005]. Aus ersten Untersuchungen geht hervor, dass SARS-CoV-2 ähnliche Eigenschaften zeigt [Doremalen 2020]. Generell kann bei niedrigen Temperaturen von einer längeren Infektiosität des Virus ausgegangen werden. Auch in biologischen Sekreten (bei Anschmutzung) ist davon auszugehen, dass das Virus länger stabil bleibt. Eine Kontamination der Oberflächen in der unmittelbaren Umgebung von infizierten Personen ist nicht auszuschließen. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen jedoch bisher nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang) durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
  - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

Das Bildungszentrum Malepartus ist in ausreichender Form mit viruswirksamen Flächen- und Händedesinfektionsmittel versorgt. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich "begrenzt viruzid" (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkbereich gegen Viren wie "begrenzt viruzid PLUS" oder "viruzid" können ebenfalls verwendet werden. Geeignete Mittel enthalten die Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (RKI-Liste) und die Desinfektionsmittel-Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH-Liste). Bei behördlich angeordneten Desinfektionsmaßnahmen ist die RKI-Liste heranzuziehen.

- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz: Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Der Nutzen von MNB wird zurzeit unterschiedlich bewertet.

Über das grundsätzliche Tragen von Masken wurden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Entscheidungen getroffen. Es empfiehlt sich überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, MNB zu tragen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend einzuhalten.

Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden. Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen sowie den Mitarbeiter\*innen des Bildungszentrum Malepartus. Es werden im Bildungszentrum Malepartus aber einige waschbare und auch Einmal-MNS/MNB vorgehalten für den Fall, dass Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen ihre vergessen haben. Eine Waschmaschine befindet sich vor Ort.

Schilder mit Hinweisen zum Infektionsschutzgesetz, Abstandsregeln, zu MNB/MNS, zur Husten- und Niesetikette, zum Händewaschen sowie zur Händedesinfektion sind vorhanden und an den relevanten Stellen ausgehängt.

Zuständig: Jede Einzelperson

### Raumhygiene: Klassenräume, Gruppenräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsbüros, Lehrerzimmer und Flure

#### Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Es halten sich ausschließlich Personen im Gebäude auf, die zur sachgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig sind. Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sind im Eingangsbereich Spender mit Desinfektionsmittel aufgestellt. Jede an der Ausbildung beteiligte Person, die das Gebäude betritt, muss diesen nutzen. Außerdem muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Die Arbeitsplätze der Schüler\*innen /Teilnehmer\*innen sowie der Lehrenden werden in den Klassenräumen entsprechend angeordnet und dürfen nicht umgestellt werden. Ein Bewegungsbereich für die Lehrenden wird auf dem Boden markiert.

Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, soll jede Lerngruppe nur in einem Raum/ in einem Trakt bzw. auf einer Etage unterrichtet werden. In diesem Raum sollen die Schüler\*innen/Teilnehmer\*in jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Die nicht genutzten Räume eines Standortes sind bis auf Widerruf zu verschließen. Das betrifft bspw. die Schülerküche.

Die doppelte Nutzung eines Unterrichtsraumes durch eine andere Lerngruppe ist prinzipiell möglich, wenn der Raum zwischen den jeweiligen Nutzungen gründlich gereinigt wird (Tische und Handkontaktflächen). Wird beispielsweise eine Klasse in zwei Lerngruppen aufgeteilt, so können beide Lerngruppen ihren alten Klassenraum wechselseitig nutzen. Voraussetzung ist einerseits die gründliche Reinigung zwischen den Nutzungen und andererseits die Zuweisung von eigenen

Arbeitsplätzen für jede/n Schüler\*in/Teilnehmer\*in, die von den Schüler\*innen/Auszubildenden/Teilnehmer\*innen der jeweils anderen Lerngruppe nicht genutzt werden.

Die Reinigung der genutzten Tisch-sowie Handkontaktflächen erfolgt entweder durch die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen unter Aufsicht eines/r Lehrenden, durch den/die Lehrende oder durch den/die Reinigungsfirma.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens stündlich ist für 5 bis 10 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung.

Die Mitarbeiter\*innen achten darauf, dass sich die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Reinigung

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die mit den jeweiligen Leistungserbringern vereinbarten Leistungsbeschreibungen für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung.

In der Bildungseinrichtung steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Allerdings werden Tisch- und die üblichen Handkontaktflächen auf Grund des sensiblen Bereichs Pflegeschule und des engen Kontakts der Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen in die Einrichtungen der Altenhilfe täglich gereinigt.

Wird darüber hinaus eine Desinfektion durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Zur Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten. Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und alle weiteren Griffbereiche.

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt.

Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, Büros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren Reinigung unterzogen.

Zuständig: Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen bzw. Lehrende, Reinigungsfirma

### Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Die Mitarbeiter\*innen achten darauf, dass sich nur ein/eine Schüler\*in/ Teilnehmer\*in zur Zeit in den Sanitärräumen aufhält. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Mitarbeiter\*innen achten darauf, dass die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden mind. 2 mal täglich gereinigt. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten.

Zuständig: Mitarbeiter\*innen, Reinigungsfirma

### Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. Um das sicherzustellen, kann die Schulleiterin beispielsweise versetzte Pausenzeiten



bestimmen oder die Außenflächen in getrennte Areale für unterschiedliche Lerngruppen unterteilen.

Raucherbereiche werden erweitert. Für Zigarettenreste sind (die bereit gestellten) Einzelbehältnisse zu verwenden.

Abstand halten gilt auch in den Büros, in der Verwaltung und im ggf. vorhandenen Lehrerzimmer sowie in der Mitarbeiter\*innen- bzw. Teeküche.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

### Infektionsschutz im Unterricht

Grundsätzlich wird die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen in Abhängigkeit von der Größe des Klassenraums und der Klassenfrequenz auf max. 15 Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen reduziert.

Lehrkräfte achten darauf, dass Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik ist darauf zu achten, dass Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen sowie Mitarbeiter\*innen möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Die Gruppen werden als feste und möglichst unveränderliche Stammgruppen geführt, Schüler\*innen/Auszubildende/Teilnehmer\*innen dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehrere Lerngruppen wechseln.

Jede Gruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum. Jede/r Schüler\*in/Auszubildende/Teilnehmer\*in bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der möglichst während der Kursanwesenheit nur von ihr/ihm genutzt wird. Sind mehrere Gruppen am selben Tag im Präsenzunterricht, beginnt der Unterricht der Lerngruppen zeitversetzt.

Ein Raum kann auch von zwei Gruppen genutzt werden, wenn zwischen den Nutzungen eine gründliche Reinigung stattfindet und so viele Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, dass die Schüler\*innen/Auszubildenden/Teilnehmer\*innen jeder Gruppe eigene Arbeitsplätze haben, die von der jeweils anderen Gruppe nicht genutzt werden.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen



## Infektionsschutz in der Mittagspause und der Trinkwasser- / Getränkeversorgung

Die Schülerrüchen sind bis auf Widerruf geschlossen. Eine ausreichende Getränke- und Essensversorgung stellen die Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen eigenständig für sich sicher.

Bei Ganztagsunterricht sind die Mittagspausenzeiten zu entzerren. Bei Vormittags- und Nachmittagsgruppen ist eine ausreichende Pause für den Wechsel einzuplanen, so dass sich die Gruppen nicht begegnen. Eine Mittagspause ist dann in der Bildungseinrichtung Schule nicht mehr gestattet, innerhalb des Vormittags- /Nachmittagsblockes werden Pausen in Absprache durchgeführt und mit den anderen Kursen abgestimmt.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Infektionsschutz in den Büros und der Verwaltung

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Büros sowie die Verwaltung. Alternativ funktioniert die Übergabe von Dokumenten über den vorhandenen Briefkasten. Fragen/ Probleme können auch von der Tür aus mit ausreichendem Abstand oder telefonisch geklärt werden.

## Personen mit einem höheren Risiko

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Auszubildende, die aufgrund einer Vorerkrankung zur Risikogruppe gehören, werden gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Präsenzunterricht befreit.

Grundsätzlich sind alle Personen im Präsenzunterricht einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
- Personen in häuslicher Isolation.
- Beschäftigte, die einer der folgend genannten Risikogruppe angehören, können

Zu den Risikogruppen gehören Mitarbeiter\*innen mit folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere

- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre

Diese Gruppen können ggf. stattdessen im Fernunterricht sowie in Organisations-, Verwaltungs- und weiteren pädagogischen Tätigkeiten in der Schule ohne dauerhaften direkten Schüler\*innen-/ Teilnehmer\*innenkontakt eingesetzt werden.

Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das „mobile Arbeiten“: Wenn für den Präsenzunterricht mit Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen nicht alle Mitarbeiter\*innen benötigt werden, können weitere Mitarbeiter\*innen mobil arbeiten, auch wenn sie im o.a. Sinne dienstfähig sind. Vorrangig sind dann folgende Lehrende mobil Arbeitende:

- Mitarbeiter\*innen, die mit Personen im eigenen Haushalt leben, die einer Risikogruppe angehören,
- Mitarbeiter\*innen, die eigene, erkrankte Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierbei gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann der/die Mitarbeiter\*in eingesetzt werden.

Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen mit höherem Risiko: Schüler\*innen/ Teilnehmer\*innen mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Bildungseinrichtung. Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schüler\*innen/ Teilnehmer\*innen, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst während der Phase der alternativen Lernformen bleiben und am Fernunterricht teilnehmen.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Wegführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Pausenbereiche gelangen. Es ist ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Konferenzen und Versammlungen

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Akuter Corona-Fall und Meldepflicht

Sollten während des Präsenzunterrichts bei Schüler\*innen/Teilnehmer\*innen oder Mitarbeiter\*innen der Bildungseinrichtung einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind diese aufgefordert, das Gebäude/Gelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem zuständigen jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die weiteren Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten.

Zuständig: Schulleiter\*in / stellv. Schulleitung / Mitarbeiter\*innen

## Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Hygienekonzeptes. Mir ist bekannt, dass die Nicht-Einhaltung zum Ausschluss vom Unterricht führt und damit möglicherweise das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann.

Das Hygienekonzept gilt ab sofort unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Gesundheitsamt.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Einrichtung (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift